

## Satzung

---

- § 01 Name
- § 02 Zweck
- § 03 Zusammensetzung
- § 04 Mitglieder
- § 05 Organe
- § 06 Mitgliederversammlung
- § 07 Wahl, Satzungsänderung
- § 08 Vorstand
- § 09 Ehrengericht
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Austritt
- § 12 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 13 Vereinsämter
- § 14 Auflösung des Vereins

### § 01 Name

Der am 16.06.1978 in Contwig gegründete Verein trägt den Namen:

## **Tennis-Club Contwig**

**Sitz:** Der Sitz des Vereins ist 66497 Contwig.

**Eingetragener Verein:** Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

**Geschäftsjahr:** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 02 Zweck

Der Verein verfolgt gemäss § 2 ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des Tennissports, Heranbildung der Jugend und Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen im Rahmen des Deutschen Tennisbundes.

Der Verein ist zu diesem Zweck dem Deutschen Tennisbund (Untergliederung: Tennisverband Pfalz) angeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmässigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Kapitalanteile noch den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

## § 03 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- aktiven (spielenden) Mitgliedern
- passiven (nicht spielenden) unterstützenden Mitgliedern
- Jugendlichen.

Mitglieder werden können alle Personen, ohne Alterseinschränkung.

Jugendliche bis zu 18 Jahren können in die Jugendabteilung aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf Anmeldebogen zu beantragen. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes und der Wählbarkeit zu den Vereinsämtern wird die Aufnahme erst wirksam, wenn Aufnahmegebühr, besondere Zahlungen und halber Jahresbeitrag entrichtet sind. Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar dieser Satzung.

## § 04 Mitglieder

Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit ihrer Volljährigkeit. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie zu allen Vereinsämtern wählbar. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche zahlen einen ermässigten Beitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge für die Mitglieder und Jugendliche sowie Platzgebühren für Gäste wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das Vereinsjahr festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist entweder aufgrund eines Bankdauerauftrages oder einer Einzugsermächtigung bzw. durch Bareinzahlung in zwei am 01.01. und am 01.07. fälligen Halbjahresraten zu entrichten. Werden passive Mitglieder aktiv, so haben sie den Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

## § 05 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Ehrengericht.

## § 06 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

Sie erledigt folgende Punkte:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Alle 2 Jahre Neuwahl des Vorstandes, des Ehrengerichts, der Kassenprüfer
- Erörterung und Abstimmung über die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte.

II. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- wenn der Vorstand dies für notwendig hält
- wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung von dem Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

III. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen jeweils unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

## § 07 Wahl, Satzungsänderung

- I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/10 der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so wird sie innerhalb von vier Wochen nochmals berufen und ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- II. Einer Satzungsänderung müssen wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Zuruf. Bei mehr als einem Vorschlag muss die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- IV. Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der im Vorstand stimmberechtigt ist.

## § 08 Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- 3 Beisitzer
- Jugendsprecher

II. Den Beisitzern können durch Beschluss des Vorstandes bestimmte Aufgaben übertragen werden.

III. Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, zeitweise Sonderausschüsse zu bilden, denen auch Mitglieder der Vorstandschaft angehören dürfen.

IV. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Ein jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Weiter ist im Innenverhältnis bestimmt, dass es zu verpflichtenden Erklärungen des 1. oder des 2. Vorsitzenden der Mitwirkung eines weiteren Vorstandmitgliedes, in Geldangelegenheiten, des Kassenwartes bedarf.

Der 1. Vorsitzende beruft Vorstand und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ist der 1. Vorsitzende verhindert., so vertritt ihn hierbei der 2. Vorsitzende.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen. Sie sind auch vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beratungen des Vorstandes sind vertraulich.

V. Für alle Rechtsverbindlichkeiten, die die Vereinsleitung eingeht und die sich auf Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung stützen, haftet nur der Verein. Jede andere Haftung geht zu persönlichen Lasten desjenigen, der unbefugt Rechtsverbindlichkeiten eingegangen ist.

## § 09 Ehrengericht

I. Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 30 Jahre alt sind.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ebenso ein Ersatzmitglied.

II. Das Ehrengericht wird tätig bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander sowie in Fällen, in denen es vom Vorstand oder vom Vorsitzenden angerufen wird.

Es ist in der Handhabung disziplinarischer Massnahmen frei.

## § 10 Rechnungsprüfer

Die Überwachung und Überprüfung des Kassenwarts erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 11 Austritt**

**Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.**

**Bis zum Austrittstage hat das Mitglied seine Beiträge voll zu entrichten, sofern nicht der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags eine andere Entscheidung trifft.**

## **§ 12 Ausschluss eines Mitglieds**

**I. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Ehrengericht beschlossen werden:**

**Bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.**

**II. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht entrichten, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gelten dann als freiwillig ausgetreten.**

**III. Dem Ausgeschlossenen ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe Mitteilung von dem Ausschluss zu machen. Ihm steht gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich dem Vorstand einzureichen.**

## **§ 13 Vereinsämter**

**Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Barauslagen werden erstattet.**

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

**I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden.**

**II. Die Auflösung des Vereins kann ferner erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 6 zurückgeht und mindestens  $\frac{2}{3}$  davon für die Auflösung stimmen.**

**III. Mit der Auflösung des Vereins oder der Änderung seines Zweckes, fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Contwig, mit der Auflage es einem gemeinnützigen, sportlichen Zweck zuzuführen.**

**Beschlossen in der Versammlung vom 16. Juni 1978  
Albert Kinzelmann, Hermann Semar, Walter Wilhelm,  
Wolfgang Feist, Alain Merée, Walther Hochreuther,  
Walter Hartmann**